



# Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2015

Schwerin, den 7. Dezember

Nr. 48

## INHALT

Seite

### Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Justizministerium/Ministerium für Inneres und Sport

- Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Regelung der Kostentragung zwischen Justiz und Polizei in Strafsachen  
Ändert VV vom 12. Juni 2013  
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 3121 - 26 ..... 802

Ministerium für Inneres und Sport

- Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Regelung der Verfahrensweise bei Auslagen der Polizei in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren  
Ändert VV vom 12. Juni 2013  
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 3121 - 27 ..... 803

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

- Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur regenerativen Energieversorgung für Kommunen im ländlichen Raum (Regenerative Energieversorgungsförderrichtlinie – RegEnversFöRL M-V)  
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 754 - 1 ..... 804

Landesbeamtenausschuss

- Termin der 88. Sitzung des Landesbeamtenausschusses Mecklenburg-Vorpommern ..... 808

**Stellenausschreibungen:** ..... 809

**Anlage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 48/2015

## **Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Regelung der Kostentragung zwischen Justiz und Polizei in Strafsachen\***

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums und des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 23. November 2015 – II 410 - 201-16000-2013/028-001 –

### **Artikel 1**

In Nummer 7 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift über die Regelung der Kostentragung zwischen Justiz und Polizei in Strafsachen vom 12. Juni 2013 (AmtsBl. M-V S. 518) wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2015 S. 802

\* Ändert VV vom 12. Juni 2013; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 3121 - 26

## **Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Regelung der Verfahrensweise bei Auslagen der Polizei in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren\***

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 23. November 2015 – II 410 - 201-16000-2013/028-001 –

### **Artikel 1**

Die Verwaltungsvorschrift über die Regelung der Verfahrensweise bei Auslagen der Polizei in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren vom 12. Juni 2013 (AmtsBl. M-V S. 520) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Auslagen“ ersetzt.
- b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

2. Nummer 1.3.1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das gilt auch für die Dokumentenpauschale im Sinne der Nummer 9000 des Kostenverzeichnisses zu § 3 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes.“

3. In Nummer 1.3.3 Satz 2 und Nummer 1.3.4 Satz 2 wird jeweils das Wort „Kosten“ durch das Wort „Auslagen“ ersetzt.

4. In Nummer 1.4.1 wird die Klammerangabe „[vergleiche Verwaltungsvorschrift über die Regelung der Kostentragung zwischen Justiz und Polizei in Strafsachen vom 12. Juni 2013 (AmtsBl. M-V S. 518)]“ durch die Klammerangabe „[vergleiche Verwaltungsvorschrift über die Regelung der Kostentragung zwischen Justiz und Polizei in Strafsachen vom 12. Juni 2013 (AmtsBl. M-V S. 518), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2015 (AmtsBl. M-V S. 802) geändert worden ist]“ ersetzt.

5. Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zu den Auslagen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens gehören die in § 107 Absatz 3 OWiG genannten Auslagen.“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

6. Die Nummern 2.4.1 und 2.4.2 werden wie folgt gefasst:

„2.4.1 Werden die Auslagen der Polizei durch staatliche Bußgeldbehörden oder Justizbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingezogen, gilt Nummer 1.4.1 entsprechend.“

2.4.2 Werden die Auslagen der Polizei durch staatliche Bußgeldbehörden oder durch Justizbehörden außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingezogen, gilt Nummer 1.4.2 entsprechend.“

7. In Nummer 3 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.

8. Die Anlage wird aufgehoben.

### **Artikel 2**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2015 S. 803

\* Ändert VV vom 12. Juni 2013; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 3121 - 27

**Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur regenerativen Energieversorgung für Kommunen im ländlichen Raum  
(Regenerative Energieversorgungsförderrichtlinie – RegEnversFöRL M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

Vom 25. November 2015 – VIII 310 - 591-00042-2013/002-004 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 754 - 1

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage** Nr. 1310/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865) geändert worden ist,
- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen zum Zweck der Reduzierung von Treibhausgasemissionen.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:
- a) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865) geändert worden ist,
  - b) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1),
  - c) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18),
  - d) Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), die durch die Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungs-sanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48),
  - e) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69),
  - f) durch die Europäische Kommission genehmigtes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 in der jeweils geltenden Fassung sowie
  - g) § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das Land entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Detaillierte Regelungen werden über Merkblätter im Internet auf der Homepage der Bewilligungsbehörde und des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung veröffentlicht.
- 2 Gegenstand der Förderung**
- Gefördert werden folgende Maßnahmen, die der direkten oder indirekten Einsparung von Treibhausgasen dienen:
- 2.1 investive Maßnahmen zur Nutzung von regenerativen Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung, insbesondere

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>2.1.1 Biomassenutzung (zum Beispiel Holzpellets, Holzscheithenanlagen),</p> <p>2.1.2 Sonnenenergienutzung (Solarthermie),</p> <p>2.1.3 oberflächennahe Geothermie, Wärmepumpen;</p> <p>2.2 kleine Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung von Biomasse zur Wärmeerzeugung, insbesondere</p> <p>2.2.1 Nahwärmenetze,</p> <p>2.2.2 Speicher;</p> <p style="padding-left: 20px;">Unter kleiner Infrastruktur werden Investitionen bis 500 000 Euro gefasst;</p> <p>2.3 Vorplanungsstudien oder Machbarkeitsstudien zum Aufbau lokaler, regenerativer Energieversorgungsstrukturen sowie Energiemanagementuntersuchungen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p>4.1.6 die Amortisationszeit des Projektes nach den Nummern 2.1 und 2.2 fünf Jahre überschreitet;</p> <p>4.1.7 der Nachweis erbracht wird, dass eine Übereinstimmung mit dem Aktionsplan Klimaschutz des Landes besteht;</p> <p>4.1.8 das Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 nicht im Widerspruch mit der lokalen Entwicklungsstrategie der örtlich zuständigen LEADER-Aktionsgruppe steht;</p> <p>4.1.9 zum Vorhaben nach Nummer 2.3 ein Gemeindevertreterbeschluss vorliegt.</p> <p>4.2 Energetische Analyse und Bewertung oder Energiediagnose</p> <p>Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage einer energetischen Analyse und Bewertung verlangen (Bestandsaufnahme zum Energieverbrauch, Energiebedarfsanalyse, Möglichkeiten zur Energieeinsparung).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p><b>3 Zuwendungsempfänger</b></p> <p>Zuwendungsempfänger können Kommunen und Gemeindeverbände bis 10 000 Einwohner sein, sofern sie nicht wirtschaftlich tätig sind.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <p><b>5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen</b></p> <p>5.1 Zuwendungsart</p> <p>Die Zuwendung wird als Projektförderung bewilligt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <p><b>4 Zuwendungsvoraussetzungen</b></p> <p>4.1 Zuwendungen für Investitionen und Vorplanungsstudien oder Machbarkeitsstudien</p> <p>Zuwendungen werden gewährt unter der Voraussetzung, dass</p> <p>4.1.1 die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 10 000 Euro oder, sofern es sich ausschließlich um Studien oder Energiemanagementuntersuchungen handelt, mindestens 5 000 Euro betragen;</p> <p>4.1.2 sich der Projektstandort im Eigentum des Antragstellers befindet oder dieser eine Nutzungsberechtigung entsprechend der Zweckbindungsfrist für den Standort nachweisen kann;</p> <p>4.1.3 das Projekt sachlich, technologisch und bautechnisch unter Beachtung des Grundsatzes der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geplant ist;</p> <p>4.1.4 die für die Durchführung des Projektes erforderlichen Genehmigungen vorliegen;</p> <p>4.1.5 mit dem Vorhaben nicht vor Bewilligung der Zuwendung oder vor Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns begonnen wird. Als Zeitpunkt des Vorhabenbeginns gilt grundsätzlich der Zeitpunkt des Abschlusses eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Investitions- und Baumaßnahmen gelten Vorplanungsstudien, die Planung sowie planungsbezogene Bodenuntersuchungen nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung;</p> | <p>5.2 Finanzierungsart</p> <p>Die Zuwendung wird im Wege der Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und im Zuwendungsbescheid auf einen Höchstbetrag begrenzt.</p> <p>5.2.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt 90 Prozent für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 sowie 100 Prozent für Maßnahmen nach Nummer 2.3.</p> <p>Nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 setzt sich die Zuwendung wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– 75 Prozent ELER-Mittel und</li> <li>– 25 Prozent nationale Kofinanzierungsmittel.</li> </ul> <p>Der nationale Kofinanzierungsanteil ist jeweils vom Antragsteller zu tragen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Dementsprechend beträgt der effektive Fördersatz 67,5 Prozent für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 sowie 75 Prozent für Maßnahmen nach Nummer 2.3.</p> <p>5.3 Finanzierungsform</p> <p>Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.</p> <p>5.4 Bemessungsgrundlage</p> <p>Die Zuwendung wird auf Ausgabenbasis gewährt.</p> |

#### 5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Ausgaben für die Projektplanung,
- Ausgaben für Investitionen,
- Ausgaben für Gutachten einschließlich energetischer Analysen, Ressourceneffizienzuntersuchungen und Zertifizierung nach ISO 50 001,
- Ausgaben für Datenauswertung und -visualisierungssysteme.

#### 5.4.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für den Grunderwerb,
- Ausgaben für Werbung und Repräsentation,
- eigene Personalausgaben,
- Finanzierungsausgaben,
- Eigenleistungen,
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

#### 6.1 Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen

Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K).

#### 6.2 Vergabebedingungen

Kommunen haben § 9 Absatz 7 Satz 1 bis 3 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Mindestlohn-Regelungen) anzuwenden.

#### 6.3 Kumulation öffentlicher Mittel

Die Kumulation von Mitteln, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift bewilligt werden, mit anderen Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie mit Mitteln des Bundes auf Zuschuss- und Darlehensbasis ist zulässig, wenn die anderen Förderprogramme die Kumulierung zulassen. Der Antragsteller ist verpflichtet, entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen öffentlichen Förderstellen zu machen und diesbezüglich spätere Änderungen der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

#### 6.4 Die Zweckbindungsfrist und ebenso das Verbot der wirtschaftlichen Tätigkeit betragen mindestens fünf Jahre. In Abhängigkeit von der Anlagenart kann sich diese Frist auf bis zu zwölf Jahre verlängern.

### 7 Verfahren

7.1 Anträge sind formgebunden vor Beginn des Vorhabens an die Bewilligungsbehörde zu richten. Die Antragsformulare sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder unter [www.stalu-mv.de](http://www.stalu-mv.de) abrufbar. Bewilligungsbehörde ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock.

7.2 Die Bewilligungsbehörde erlässt mit Zustimmung des für die Klimaschutzförderung fachlich zuständigen Ministeriums den Zuwendungsbescheid.

#### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Abweichend von Nummer 1.3 der ANBest-K darf die Zuwendung nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits geleistet worden sind. Mit der Mittelanforderung sind eine Aufstellung der bezahlten Rechnungen und die Originalbelege einschließlich des Nachweises der Bezahlung einzureichen. Die Originalbelege werden geprüft. Die Auszahlung erfolgt in einer Summe auf der Grundlage bereits bezahlter Rechnungen oder höchstens bis zu der für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligten Höhe. Im Übrigen kann die Auszahlung der Zuwendung in Teilen erfolgen, wenn der auszahlende Zuwendungsbetrag 25 000 Euro nicht unterschreitet.

#### 7.3.2 Sanktionsregelung

Liegt der beantragte Auszahlungsbetrag über dem nach Prüfung durch die Bewilligungsbehörde festgelegten Auszahlungsbetrag und beträgt diese Differenz mehr als 10 Prozent, so wird der festgestellte Auszahlungsbetrag um diese Differenz gekürzt. Eine Kürzung unterbleibt, wenn der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, dass die Einbeziehung nicht zuwendungsfähiger Ausgaben nicht auf seinem Verschulden beruht oder die Bewilligungsbehörde sich anderweitig überzeugt hat, dass der Fehler nicht bei dem Zuwendungsempfänger liegt.

#### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-K ist mit der letzten Mittelanforderung auch der Sachbericht sowie ein zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen einzureichen. Ein gesonderter Zwischennachweis ist nicht erforderlich. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen.

#### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## **8 Prüfungen**

- 8.1 Nachfolgende Institutionen können Vorhaben, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden, prüfen:
- der Europäischer Rechnungshof,
  - die Europäische Kommission,
  - der Landesrechnungshof,
  - die Gemeinsame Verwaltungsbehörde, die ELER-Fondsverwaltung, die ELER-Zahlstelle und bescheinigende Behörde, die ELER-Prüfbehörde,
  - das für die Klimaschutzförderung fachlich zuständige Ministerium,
  - die Bewilligungsbehörde,
  - weitere von diesen zu Prüfungszwecken beauftragte Behörden und Stellen.
- 8.2 Die im Rahmen dieser Förderung erbrachten Unterlagen und Zahlungsbelege aus der Programmperiode 2014 bis 2020 sind bis zum 31. Dezember 2030 zur Einsicht bereitzuhalten.

## **9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

## **Termin der 88. Sitzung des Landesbeamtenausschusses Mecklenburg-Vorpommern**

Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Landesbeamtenausschusses

Vom 23. November 2015 – II 240 - 0337-60000 –

Die 88. Sitzung des Landesbeamtenausschusses Mecklenburg-Vorpommern findet am 8. April 2016 statt.

Um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden, müssen die Anträge in vollständiger Fassung und unter Beifügung der notwendigen Unterlagen, insbesondere der Personalakte, bis spätestens zum 4. März 2016 bei der Geschäftsstelle des Landesbeamtenausschusses eingegangen sein.

Anträge von kommunalen Körperschaften müssen bis spätestens zum 26. Februar 2016 beim Ministerium für Inneres und Sport als oberste Rechtsaufsichtsbehörde eingegangen sein.

AmtsBl. M-V 2015 S. 808



## Stellenausschreibungen

Im **Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern** sind zum 1. September 2016 vier Stellen mit

### Auszubildenden zur Geomatikerin/zum Geomatiker

zu besetzen.

Die Ausbildung erfolgt gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie vom 30. Mai 2010 (BGBl. I S. 694 ff.).

Von den Bewerberinnen/Bewerbern werden erwartet:

- guter Realschulabschluss, Fachhochschulreife oder Abitur,
- möglichst gute Leistungen in Mathematik, Informatik und den naturwissenschaftlichen Fächern Geografie und Physik sowie gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit,
- gutes technisches Verständnis,
- Interesse an digitalen Medien und der Arbeit am Computer,
- ausgeprägter Sinn für Sorgfalt und Genauigkeit,
- gutes räumliches Seh-, Farbunterscheidungs- und Vorstellungsvermögen,
- Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten,
- Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft und Flexibilität.

Das Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern fördert die Gleichstellung von Frauen und fordert daher entsprechend qualifizierte Frauen ausdrücklich auf, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Sie werden gebeten, bereits im Bewerbungsschreiben auf die Behinderung hinzuweisen und eine Kopie des Schwerbehindertenausweises beizufügen.

Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 5. Februar 2016** an das:

Landesamt für innere Verwaltung  
Mecklenburg-Vorpommern  
- Dezernat Personal, Organisation -  
Postfach 12 01 35  
19018 Schwerin

Schwerin, den 23. November 2015

**Landesamt für innere Verwaltung**

AmtsBl. M-V 2015 S. 809

Bei der **Staatsanwaltschaft Stralsund** ist eine Stelle für

### eine Oberstaatsanwältin/einen Oberstaatsanwalt (BesGr. R 2 BBesO)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Rechtskenntnissen, die sich im staatsanwaltschaftlichen Dienst bzw. in der Rechtsprechung bewährt und Führungskompetenz nachgewiesen hat.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen und Beförderungsbewerber/-innen sind, beschränkt.

Die Stellenausschreibung richtet sich ausschließlich an unbefristet beschäftigte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Justizministerium  
Mecklenburg-Vorpommern  
Puschkinstraße 19 – 21  
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem erweiterten Hauptstaatsanwaltsrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 24. November 2015

**Justizministerium**

AmtsBl. M-V 2015 S. 809

Bei der **Staatsanwaltschaft Neubrandenburg** ist eine Stelle für

### eine Oberstaatsanwältin/einen Oberstaatsanwalt (BesGr. R 2 BBesO)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Rechtskenntnissen, die sich im staatsanwaltschaftlichen Dienst bzw. in der Rechtsprechung bewährt und Führungskompetenz nachgewiesen hat.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen und Beförderungsbewerber/-innen sind, beschränkt.

Die Stellenausschreibung richtet sich ausschließlich an unbefristet beschäftigte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Justizministerium  
Mecklenburg-Vorpommern  
Puschkinstraße 19 – 21  
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem erweiterten Hauptstaatsanwaltsrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 24. November 2015

**Justizministerium**

AmtsBl. M-V 2015 S. 809

Bei der **Staatsanwaltschaft Stralsund** ist eine Stelle für

**eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin/  
einen Staatsanwalt als Gruppenleiter**  
(BesGr. R 1 BBesO mit Amtszulage)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die sich im staatsanwaltschaftlichen Dienst bzw. in der Rechtsprechung besonders bewährt und Führungskompetenz nachgewiesen hat.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen und Beförderungsbewerber/-innen sind, beschränkt.

Die Stellenausschreibung richtet sich ausschließlich an unbefristet beschäftigte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Justizministerium  
Mecklenburg-Vorpommern  
Puschkinstraße 19 – 21  
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem erweiterten Hauptstaatsanwaltsrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 24. November 2015

**Justizministerium**

AmtsBl. M-V 2015 S. 810



**Herausgeber und Verleger:**

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,  
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,  
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR  
Produktionsbüro TINUS

**Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt